



GEMEINDE
K Ü R N B A C H

SITZUNGSVORLAGE

Nr. 84/2021
29.06.2021
AZ: 621.41:DERBEN I
Bearbeiter: Frau Knurr

TOP Nr. 5
Bebauungsplan „Derben I – 3. Änderung“
hier: erneuter Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Anlagen:

1. Satzung, schriftliche und zeichnerische Festsetzungen des Bebauungsplans
2. Begründung
3. Artenschutzgutachten
4. Abwägungssynopse

Status: öffentlich nichtöffentlich

Gremium: Gemeinderat
 Technischer Ausschuss
 Verwaltungsausschuss

Beratungszweck: Beschluss Vorberatung Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Erhaltene Einzahlungen (Zuschüsse o.ä.)	Ansatz im Haushaltsplan	Jährliche Folgekosten der Maßnahme	Verfügbare Restmittel

Sitzungsverlauf:
GRS 25.02.2020
GRS 23.11.2020

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den bei der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und beschließt hierzu die in der **Anlage 4** aufgeführten Abwägungsvorschläge.
2. Der Gemeinderat beschließt gemäß der in der **Anlage 1-3** beigefügten Fassung zur Satzung den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Derben I, 3.Änderung“ als Satzung.

II. Sachstandsbericht

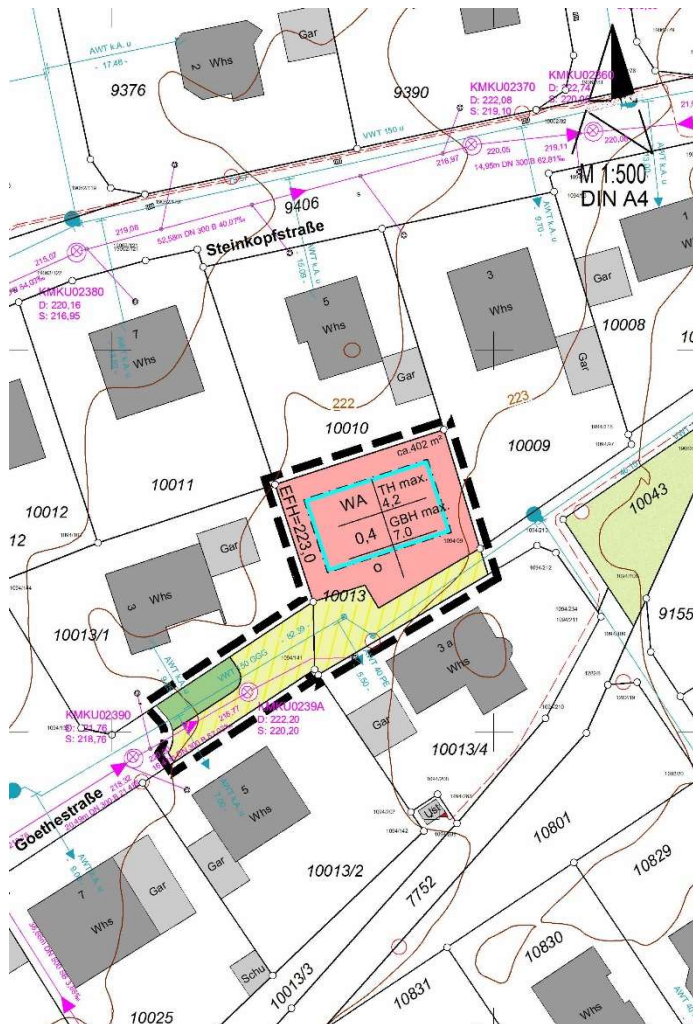
In der Gemeinderatssitzung am 23.11.2020 wurde der Satzungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplans „Derben I“ getroffen. Bei erneuert Prüfung der Sach- und Rechtslage im Zusammenhang mit der noch ausstehenden Bekanntmachung des Bebauungsplans wurde festgestellt, dass beim Satzungsbeschluss die Befangenheit eines Gemeinderats gem. § 18 GemO vorlag. Dadurch ist der Satzungsbeschluss als rechtswidrig einzustufen. Eine Bekanntmachung auf dieser Beschlussgrundlage wäre daher voraussichtlich nicht wirksam und würde einer Normenkontrolle nicht standhalten. In der Gemeinderatssitzung ist daher, unter Beachtung der allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften zur „Heilung“ des baurechtlichen Verfahrensfehlers, ein erneuert

Satzungsbeschluss zu treffen. Im Folgenden wird der Sachverhalt bzgl. der Änderung des Bebauungsplans Derben I, erneut dargestellt.

Ziel und Zwecke der Planung/ Geltungsbereich

Ziel ist es, einen nicht mehr genutzten Spielplatz für ein Wohngebäude nutzbar zu machen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Teile des Flurstückes 10013 mit dem vorhandenen Fußweg bis zur Goethestraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan dargestellt, dieser ist nebenstehend abgedruckt:



Das Plangebiet liegt vollständig im Bebauungsplan „Derben I“ sowie „Derben I -2. Änderung“.

Das Bebauungsplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Ziffer 1 Baugesetzbuch (Neuaufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung bis 20.000 m² anrechenbarer Grundfläche) durchgeführt. Er dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor, denn die Fläche des Plangebietes beträgt nur ca. 680 m². Daher wurde auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet.

Die planungsrechtliche Festsetzungen / örtliche Bauvorschriften orientieren sich an den benachbarten Festsetzungen. Die Verkehrserschließung findet wie jetzt schon über die Goethestraße statt. Die Fläche des ehemaligen Fußweges wird in gemischte Verkehrsfläche geändert. Die Festsetzungen für die Einfriedungen richten sich nach dem Bebauungsplan „Unterm Weiler Weg - 1. Änderung“.

Die Versorgung mit leitungsgebundener Infrastruktur ist über die vorhandenen Anschlüsse möglich. Eine Gasleitung befindet sich im Bereich der öffentlichen Fläche, deshalb muss kein Leitungsrecht eingetragen werden. Die im Geltungsbereich liegende Verkehrsfläche sowie der als Fußweg ausgewiesene Bereich werden aus Platzgründen als gemischte Verkehrsfläche festgelegt. Bodenordnende Maßnahmen sind nur soweit erforderlich, als dass das Flurstück 10.013 aufgeteilt werden muss.

Es sind neue Hausanschlussleitungen (Kanal, Wasser, Strom, Kommunikation) nötig und in diesem Zuge die verkehrliche Zufahrt auszubauen und zu erneuern.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Behörden wurde in der Zeit vom 12.03.2020 bis 20.04.2020 durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sollte erst in der Zeit vom 20.03.2020 bis 20.04.2020 durchgeführt werden. Diese Offenlagen wurde aufgrund der vorherrschenden Corona Pandemie und der damit einhergehenden vorübergehenden Schließung des Rathauses abgebrochen. Dies wurde im Mitteilungsblatt entsprechend bekanntgegeben. Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans ist in der Zeit vom 25.05.2020 bis 26.06.2020 erfolgt. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die entsprechenden Abwägungsvorschläge sind in der Synopse in **Anlage 4** aufgeführt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse in der **Anlage 3** dargestellt sind.

In der Gemeinderatssitzung am 24.11.2020 wurde das Ergebnis der Beteiligung sowie die Abwägungsvorschläge dargelegt. Von der Verwaltung wird empfohlen, die Abwägungsvorschläge und den Bebauungsplan aus Gründen der Rechtssicherheit erneut zu beschließen.